



Gemeindeamt Kolsassberg

Eingelangt: 20.4.2021

Zahl: mit: Beilagen

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert: SID2021041069211
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bau- und Raumordnungsrecht

lt. Verteiler

Angeschlupfen am 20.04.2021

Dr. Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 2718

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

Abzunehmen am 06.05.2021

Abgenommen am



UID: ATU36970505

Gemeinde Kolsassberg; Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 576/1 und 576/4, KG Kolsassberg

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-323/1/82-2021

Innsbruck, 13.04.2021

BESCHIED

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kolsassberg vom 21.01.2021 auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 576/1 und 576/4, KG Kolsassberg, Erweiterung der Stempelbeschreibung W 28 in Richtung Westen (laut planlicher Darstellung DI Unterberger, datiert vom 07.01.2020, ZI-323/ÖRK-09) gemäß § 67 Absatz 3 iVm § 65 Absatz 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, idF LGBl.Nr. 116/2020, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat am 21.01.2021 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 576/1 und 576/4, KG Kolsassberg beschlossen. Der Stempel „W 28/D1/z1“ soll im Bereich der 576/1 und 576/4, KG Kolsassberg in Richtung Westen erweitert werden.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung hat gegen die vorliegende Änderung keinen Einwand erhoben, zumal diese den Zielen und Aufgaben der örtlichen Raumordnung nicht widersprechen würde.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daher Folgendes:

Gemäß § 32 Absatz 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Anknüpfend an die im vorliegenden Fall durchgeführte Grundlagenforschung und die Ausführungen im Erläuterungsbericht kann dem Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg nicht entgegengetreten werden, wenn er von der raumordnungsrechtlichen und -fachlichen Zulässigkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgegangen ist. Dazu ist insbesondere auszuführen, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung – wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist – um eine Änderung iS des § 32 Abs. 2 lit c TROG 2016 handelt, zumal es sich um eine kleinteilige Änderung handelt und räumlich den anschließenden Nutzungen entspricht.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat keinen Versagungstatbestand ergeben, sodass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen war.

Hinweis:

Der Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist sogleich nach Einlangen der vorliegenden Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Kolsassberg, Rettenbergstraße 25, 6115 Kolsassberg, samt Plan;
2. die Abteilung Raumordnung und Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck, samt Plan.

Für die Landesregierung:

Dr. Bischof